

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kassel und zur Änderung der Satzung über einen Ausländerbeirat für den Landkreis Kassel

Gemäß §§ 4b, 5, 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. 2020, S. 318), hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 23.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kassel und der Satzung über einen Ausländerbeirat für den Landkreis Kassel beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kassel in der Fassung vom **01. Juni 2016** erhält folgende Fassung:

§ 1

Gebiet

Das Gebiet des Landkreises Kassel umfasst elf Städte (Baunatal, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Bad Karlshafen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Vellmar, Wolfhagen, Zierenberg) und siebzehn Gemeinden (Ahnatal, Breuna, Calden, Bad Emstal, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Wesertal) sowie den gemeindefreien Gutsbezirk Reinhardswald.

Artikel 2

§ 7 Nr. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Kassel in der Fassung vom **01. Juni 2016** erhält folgende Fassung:

Für die Wahl, die Wahlzeit, das Wahlverfahren und die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat des Landkreises Kassel gelten § 86 der Hessischen Gemeindeordnung und §§ 58 bis 64 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und die Bestimmungen der Hessischen Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

In Abweichung zu § 60 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses für die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Ausländerbeirates für den Landkreis Kassel beim Kreisausschuss Auszählungsvorstände gebildet, die die Auszählung der Stimmen vornehmen; § 48a KWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der jeweilige Gemeindevorstand die Wahlunterlagen für die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Kassel dem Kreisausschuss übergibt, der sie an die Auszählungswahlvorstände weiterleitet.

Artikel 3

1. § 2 der Satzung über einen Ausländerbeirat für den Landkreis Kassel in der Fassung vom **30. Juni 2010** erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren und Rechtstellung des Ausländerbeirates gelten die Vorschriften der §§ 87 und 88 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend (§ 4b Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung).

2. Folgender § 2a wird in die Satzung über einen Ausländerbeirat für den Landkreis Kassel in der Fassung vom **30. Juni 2010** eingefügt:
Entsprechend § 149 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung endet die Wahlzeit des am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeirates des Landkreises Kassel erst am 31. März 2021.

Artikel 4

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel wird ermächtigt, die geänderten Satzungen in ihrer dann geltenden Fassung neu bekanntzumachen

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass die Änderungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Kassel, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel

Schmidt
Landrat